



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

Musterklausur A2 Nr. 1
Geteilter Porsche

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **9** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist zusammen mit der Bearbeitung abzugeben. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

**Dr. Karl Tusch
Kai Schreiner
Rechtsanwälte**

Rechtsanwälte
Dr. Karl Tusch
Kai Schreiner
Landweg 44
21614 Buxtehude
Fon : 04161/56567
Fax : 04161/56568
Bank für das alte Land BLZ 4701000
Kontonummer 88332-121
tusch@schreiner-kanzlei.de

10.10.2011
Ha

Zur Vorlage für Herrn Rechtsanwalt Dr. Tusch

In der Post von heute befand sich die beigegefügte neue Sache.

Neue Mandanten sind:

Frank Wesseling, Zu den hohen Eichen 67, 21614 Buxtehude; Tel.: 04161/534298

Stefan Rohloff, Stadtallee 25, 21614 Buxtehude, Tel.: 04161/6725134

Herr Wesseling rief vorhin an und bat höflichst darum, dass Sie, wenn es mit Ihrem Terminplan vereinbar ist, noch heute Nachmittag einen Entwurf vorlegen, weil die Sache sehr eilt. Für Fragen ist er unter seiner E-Mail-Adresse oder auch telefonisch ständig erreichbar.

Hasenkamp, Rechtsanwaltsfachangestellte

Frank Wesseling, Zu den hohen Eichen 67, 21614 Buxtehude
Stefan Rohloff, Stadttallee 25, 21614 Buxtehude

Rechtsanwälte
Dr. Karl Tusch
Kai Schreiner
Landweg 44
21614 Buxtehude

Eingang
10.10.2011
Rechtsanwälte
Dr. Tusch & Schreiner

09.10.2011

Autobeteiligung, Vorschlag für eine Vereinbarung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Tusch,

wir haben die Absicht, einen Porsche zu kaufen. Eine Anschaffung durch einen von uns allein wäre zu teuer. Deshalb haben wir uns dazu entschlossen, zu zweit die Kosten zu übernehmen, wobei es uns darauf ankommt, dass wir die sinnvollste Lösung für den Erwerb finden.

Wir überreichen Ihnen anliegend unsere bisherigen Aufzeichnungen, welche diejenigen Aspekte enthalten, über welche wir uns bisher Gedanken gemacht haben. Sicher sehen Sie noch den einen oder anderen regelungsbedürftigen Punkt. Uns wäre es recht, wenn Sie auch die Eventualitäten berücksichtigen, auf die es u.U. noch ankommen könnte. Wir vertreten die Meinung, dass es besser ist, jetzt alles umfangreich zu regeln, als sich später wegen irgendetwas zu streiten.

In diesem Sinne bitten wir Sie, uns mit einem umfassenden Entwurf einer Vereinbarung juristisch zu beraten.

Für Ihre Mühe bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Wesseling
gez. Stefan Rohloff

Von: Frank Wesseling (frank-wesseling@info.de)
Gesendet: 05.10.2011 21:52:54
An: Stefan Rohloff
Betreff: Jugendtraum
Anlagen:  Angebot des Autohauses Stade (12KB)

Lieber Stefan,

wir hatten ja schon öfter darüber nachgedacht, uns unseren Jugendtraum von einem Porsche zu erfüllen. Gestern habe ich in Stade einen wunderschönen Carrera 911, rot, Baujahr 1999 entdeckt. Da habe ich sofort wieder an unsere alten Schwärmereien gedacht. Es muss keine „Schnapsidee“ bleiben, so einen Wagen zu besitzen. Ich habe folgenden Vorschlag:

Weil für uns beide allein eine solche Anschaffung zu teuer ist, könnten wir uns doch zusammen einen Porsche anschaffen, diesen abwechselnd fahren und uns die Kosten dafür teilen.

Was hältst Du davon?

Bitte melde Dich recht schnell zurück, denn so eine Gelegenheit wie dieses Modell, das beim Autohaus Stade steht, kommt wahrscheinlich nicht sobald wieder.

Viele Grüße,

Frank



Angebot * Angebot * Angebot * Angebot * Angebot * Angebot



Autohaus Stade * An der Stadtbahn 13 * Stade

Autohaus Stade GmbH
Geschäftsführung:
Michael Fiedler
An der Stadtbahn 13
21682 Stade
Konto: Stadtparkasse
BLZ: 75099988
Konto: 98451
Tel. und Fax: 04141/6543
Autohaus-stade@gmbh.de

Angebot über ein gebrauchtes Kraftfahrzeug

Hersteller: Porsche

Typ: Carrera 911

Erstzulassung: 04/1999

Kennzeichen: -

Nächste HU: 07.2012

Kilometerstand: 95.000 km

Leistung: 200 kW (272 PS)

Kraftstoff: Benzin

Außenfarbe: rot

Fahrzeugidentifikationsnummer: 876B410

Fahrzeugbriefnummer: P098NB3M

Nächste AU: 07.2012

Gesamtpreis: 39.999 €



Die Verkäuferin übernimmt eine Garantie von einem Jahr. Diese Garantie erstreckt sich auf alle Zubehörteile, den Originalmotor und auf die Tatsache, dass das Fahrzeug bisher unfallfrei geblieben ist. Der Wagen ist auch im Übrigen mängelfrei.

Angebot * Angebot * Angebot * Angebot * Angebot * Angebot

Von: Stefan Rohloff (s@rohloff-t-online.de)
Gesendet: 05.10.2011 22:44:14
An: Frank Wesseling
Betreff: Dein Vorschlag
Anlagen:

Hallo Frank,

ich finde Deine Idee super. Ich würde vorschlagen, dass wir uns den Wagen gleich morgen früh ansehen. Hast Du gegen 9.00 Uhr Zeit? Ich hole Dich ab und wir fahren dann gemeinsam nach Stade.

Ich habe aber sogleich eine Rückfrage an Dich: Wie stellst Du Dir die Sache vor? Wer soll Halter werden, wir beide zusammen, oder nur einer von uns?

Ich habe Isabell gefragt, sie hat nichts gegen unser Projekt. Ich finde, unsere Frauen sollten das Auto dann aber auch fahren können. Ich denke, dass wir noch eine Menge von Einzelpunkten regeln müssen. Ich würde - nur zur Sicherheit - vorschlagen, dass wir die Rechtsverhältnisse in irgendeiner Weise schriftlich festhalten.

Ich freue mich auf morgen.

Bis dahin,

Stefan

Von: Frank Wesseling (frank-wesseling@info.de)
Gesendet: 06.10.2011 00:02:32
An: Stefan Rohloff
Betreff: Jugendtraum
Anlagen:

Hallo Stefan,

danke für Deine schnelle Rück-E-Mail. Du hast ganz Recht, die Frauen sollten natürlich auch den Wagen fahren können. Im Übrigen finde ich es auch wichtig, dass wir die Rechtsverhältnisse vernünftig regeln.

Da wir keinen Zweitwagen angemeldet haben und ich mit Petra gemeinsam unseren VW Touran nutze, könnte ich mich um die Kfz-Haftpflichtversicherung kümmern. Ich finde, wir sollten auch das Geld für eine Vollkaskoversicherung investieren.

Du kannst Dir ja schon einmal Gedanken über eine Absprache zur Nutzung machen. Ich meine, das Beste wäre, dass wir uns wöchentlich abwechseln und der Übergabetermin könnte dann jeweils Sonntagabend sein, wenn es Dir recht ist.

Wir haben, wie Du weißt, eine Doppelgarage. Bei uns könnte das Auto auch immer sicher eingestellt werden (auch im Winter - November bis Februar -, wenn es nicht gefahren werden sollte). Bei Euch müsste doch auch genügend Platz für abgesichertes Parken auf dem Grundstück sein.

Hältst Du ein Fahrtenbuch für notwendig?

Ein ganz wichtiger Punkt wäre meines Erachtens noch die Regelung über erforderliche Reparaturen.

Ich glaube, wir werden sehr viel Freude und Spaß haben!

Bis später und auch viele Grüße an Deine Frau,

Frank

Von: Stefan Rohloff (s@trohloff-t-online.de)
Gesendet: 08.10.2011 22:44:14
An: Frank Wesseling
Betreff: Dein Vorschlag
Anlagen:

Hallo Frank,

ich habe schon einmal - wie folgt - ein Konzept für eine Vereinbarung gemacht.

L.G., Stefan

Frank Wesseling, Zu den hohen Eichen 67, 21614 Buxtehude
Stefan Rohloff, Stadtallee 25, 21614 Buxtehude

Vorentwurf für Autobeteiligung Carrera 911

1. Benutzungsordnung

Das Auto soll jeweils vollgetankt und verkehrssicher und gereinigt übergeben werden. Ein Fahrtenbuch ist zu führen. Bei Urlaubsabwesenheit des jeweils anderen kann eine Nutzung durch den zu Hause Gebliebenen stattfinden.

2. Umlage

Beide Nutzer zahlen eine Umlage von 100 € monatlich für anfallende Kosten.

3. Unfallregulierung

Nach einem Unfall muss entschieden werden, ob das Auto überhaupt repariert werden soll. Das ist gemeinsam zu entscheiden. Eine Mietwagenregelung dürfte entfallen. Die Höherstufungskosten müssen noch geregelt werden.

4. Aufhebungsmodalitäten

Der Vertrag soll mindestens zwei Jahre laufen. Eine Fortsetzungsoption ist angedacht. Wenn die Autobeteiligung aufgehoben werden soll, sollten die Abwicklungsmodalitäten gemeinsam erledigt werden.

Buxtehude, den

(Unterschriften)

Von: Frank Wesseling (frank-wesseling@info.de)
Gesendet: 09.10.2011 08:12:26
An: Stefan Rohloff
Betreff: Porsche
Anlagen:

Lieber Stefan,

Du hattest Dich ja gestern Abend wegen des endgültigen Vertragsabschlusses gemeldet. Der Wagen ist bis übermorgen für uns reserviert. Ich finde, da es um einen hochwertigen Gegenstand geht und jede Menge Einzelpunkte bedacht werden müssen, wäre es geboten, dass sich ein Jurist die Angelegenheit ansieht. Mich hat schon einmal Rechtsanwalt Dr. Karl Tusch, Landweg 44 aus Buxtehude beraten. Ich war mit diesem Anwalt sehr zufrieden. Wir sollten das Geld für eine fundierte Ausarbeitung ausgeben. Schließlich soll man in der Familie und unter Freunden bei Verträgen so handeln, wie Fremde untereinander handeln würden.

Über die Anschaffung selbst habe ich auch noch einmal nachgedacht. Da gibt es sicherlich verschiedene Möglichkeiten. Wenn Du das möchtest, kommt auch ein Kauf durch einen von uns allein in Betracht und der andere erhält Nutzungsrechte. Oder wir bleiben bei unserer ursprünglichen Überlegung einer gemeinsamen Anschaffung. Der Anwalt sollte uns dazu umfangreich beraten.

Gib mir kurz - am besten telefonisch - Dein O.K., dann werde ich den Rechtsanwalt in unser beider Namen beauftragen.

Bis in Kürze,

Frank

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Es ist ein Gutachten zu erstellen. Dieses hat Ausführungen zur Zweckmäßigkeit / Taktik des weiteren Vorgehens zu umfassen.
2. Der Sachverhalt ist nicht zu schildern.
3. Begutachtungszeitpunkt ist der **10.10.2011**.
4. Die aufgeworfenen Fragen sind zu beantworten.
5. Die erforderlichen Schriftstücke sind zu verfassen.
6. Sollten weitere Informationen für erforderlich gehalten werden, ist davon auszugehen, dass diese nicht erlangt werden konnten.



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

Musterklausur A2 Nr. 1
Geteilter Porsche

A. Gutachten

Zu prüfen ist, wie den Interessen der Mandanten entsprechend ein Vertrag ausgearbeitet werden kann. Entscheidend ist dabei an erster Stelle, ob ihnen zu raten ist, dass einer von ihnen das Auto allein erwirbt, oder ob Miteigentum empfehlenswert ist. Erwirbt nur einer der beiden den Porsche, müsste der andere ein Nutzungsrecht per Mietvertrag, §§ 535 ff BGB, erhalten.

Ein Leihverhältnis; §§ 598 BGB; kommt nicht in Betracht, da in jedem Fall eine Kostenbeteiligung zwischen den Mandanten beabsichtigt ist, wie sich aus den beigelegten Unterlagen ergibt. Auch ein Gefälligkeitsverhältnis ist nicht gewollt, was daraus folgt, dass die Mandanten das Verhältnis rechtlich absichern wollen (es geht eben nicht um die bloße Mitbenutzung eines Autos durch Verwandte oder Freunde des Eigentümers). Dazu: Schöner, Markus, Car-Sharing zwischen Vereins- und Steuerrecht, BB 1996, 438 ff.

Die Mandanten haben in ihrem Brief an die Rechtsanwälte mitgeteilt, dass eine Anschaffung durch eine Partei allein zu teuer wäre. Weil also beide Gelder einbringen werden, wäre es unsachgemäß, wenn nur einer von ihnen das Eigentum erwirbt, während der andere ein bloßes entgeltliches Nutzungsrecht erhält.

Mithin ist den Mandanten eine Eigentumsübertragung an beide zu raten. Fraglich ist, wie ein solcher „Car-Sharing“-Vertrag für die Mandanten gestaltet werden kann. Maßgebend könnten § 705 ff. BGB sein. Dann müsste ein Gesellschaftsvertrag

beabsichtigt sein. Das wäre der Fall, wenn sich die Parteien wechselseitig verpflichten wollen, einen gemeinsamen Zweck in vertraglich bestimmter Weise zu fördern, insbesondere vereinbarte Beiträge/finanzielle Leistungen zu erbringen; BGH NJW-RR 2009, 178. In Betracht kommt das Anschaffen und Halten des Porsches Carrera 911. Die Verwaltung eigenen Vermögens genügt, wie sich aus dem Argument des § 105 Abs. 2 HGB ergibt, ebenso u.U. die Erhaltung und Verwaltung eines gemeinschaftlichen Gegenstandes; Palandt/Sprau, 70. Auflage 2011, § 705 BGB Rdnr. 20. Dies ist insoweit unstreitig, wenn damit die Absicht der Gewinnerzielung verbunden ist; Palandt, a.a.O. Für die gemeinsame Nutzung ist jedoch zweifelhaft, ob dies für einen Gesellschaftszweck ausreicht, für die Nutzung eines Wohnwagens ist dies in der Rechtsprechung bereits verneint worden, OLG Frankfurt am Main NJW-RR 1998, 415, zitiert über Palandt/Sprau, § 705 BGB Rdnr. 20.

A.A. Schöner, a.a.O.: „Wenn sich mehrere Personen gemeinsam ein Auto anschaffen, um es für jeweils eigene Zwecke zu verwenden, besteht regelmäßig eine Bruchteilsgemeinschaft (§§ 741 ff. BGB). Erklären sie das Anschaffen, Halten und Verwalten des Fahrzeugs ausdrücklich zum gemeinsamen Zweck, liegt eine BGB-Gesellschaft vor.“

Maßgebend könnten daher die Vorschriften über die Gemeinschaft, §§ 741 ff. BGB sein. Dann müsste den Parteien ein Recht jeglicher Art zustehen, welches eine Mehrheit von Berechtigten zulässt; Palandt/Sprau, § 741 BGB Rdnr. 3. Das ist beim Porsche, der angeschafft werden soll, der Fall. Also richtet sich der Vertragsentwurf nach Gemeinschaftsrecht. Weil die Gemeinschaft als solche kein Schuldverhältnis zwischen den Beteiligten ist; Palandt/Sprau, § 741 BGB Rdnr. 8; und sich das Innenverhältnis der Teilhaber nach §§ 742 BGB richtet, ist zu überlegen, inwieweit von den gesetzlichen Normen im Sinne der Mandanten abgewichen werden sollte und inwieweit zur Klarstellung weitere Regelungen aufzunehmen sind.

Für den auszuarbeitenden Car-Sharing-Vertrag empfiehlt sich, mit einer Präambel und dem Allgemeingültigen zu beginnen, danach die Anschaffung, das Nutzungsrecht sowie die Vertragsbeendigung und am Schluss die Salvatorische Klausel zu regeln. Folgender Aufbau dürfte zu wählen sein:

Präambel

1. Allgemeines
2. Anschaffung zu Miteigentum
3. Nutzungsrecht
4. Betrieb des Wagens
5. Laufende Kosten
6. Unfallregulierung
7. Beendigung des Vertrages
8. Verwertung und Auszahlung
9. Salvatorische Klausel

Im Einzelnen sind daher Vertragsklauseln wie folgt zu begutachten.

Präambel

Darzustellen ist, aufgrund welcher Motivation die Mandanten den Vertrag schließen wollen und welchen Zweck sie verfolgen. Dass die Anschaffung des Porsches zu Miteigentum aus finanziellen Gründen nur gemeinsam in Betracht kommt und dass die Nutzung und Kostentragung zu teilen sind, sollte daher vorausgeschickt werden.

1. Allgemeines

Klarzustellen ist, dass der Vertrag die Rechtsverhältnisse in Bezug auf das Anschaffen und Nutzen bis hin zur Vertragsauflösung des Porsches ausschließlich regelt. Um sicherzustellen, dass keiner der Vertragspartner im Nachhinein behaupten kann, dass es anderslautende mündliche Absprachen gegeben hat, ist festzulegen, dass Nebenabreden und Vertragsänderungen der Schriftform bedürfen.

2. Anschaffung zu Miteigentum

Beim Abschluss des Kaufvertrages sollten die Parteien erwirken, dass der Verkäufer ihnen das Miteigentum an dem Fahrzeug zu gleichen Teilen übertragen wird; §§ 929 Satz 1, 1008 BGB; vgl. dazu Palandt/Bassenge, § 1008 BGB Rdnr. 3 (Übergabe durch Mitbesitzverschaffung).

Für den Fall, dass der Vertreter des Autohauses ablehnen sollte, an die Mandanten das Eigentum gemeinsam zu übertragen, sondern nur einem von ihnen, könnte vorsorglich eine Klausel normiert werden, dass dem jeweils anderen im Nachhinein

ein Miteigentumsanteil von 50 % übertragen werden wird; Palandt/Bassenge, § 1008 BGB Rdnr. 3.

§ 742 BGB ist hier nicht anwendbar, sondern nur, wenn das Bestehen einer Bruchteilsgemeinschaft fraglich ist, Palandt/Sprau, § 742 BGB Rdnr. 1.

Halter soll Herr Wesseling werden.

Das Fahrzeug ist laut Angaben der Verkäuferin mängelfrei. Sollte diese Angabe falsch sein, müssten die Parteien zur Wahrung ihrer Rechte gemeinsam Nachbesserung, danach Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz verlangen. Es könnte an eine entsprechende vorsorgliche und klarstellende Regelung gedacht werden, dass im Mängelfall diese Rechte auch ausgeübt werden.

3. Nutzungsrecht

Gemäß § 743 Abs. 2 BGB ist jeder Teilhaber insoweit zum Gebrauch befugt, als er nicht den Mitgebrauch der übrigen Teilhaber beeinträchtigt. Das Maß des Gebrauchs ist durch Vereinbarung einzuschränken, Palandt/Sprau, § 743 BGB Rdnr. 4. Also ist zu regeln, dass die Parteien beabsichtigen, den Porsche im wöchentlichen Wechsel zu nutzen. Ein Vorschlag, wer mit der Nutzung beginnt, sollte erfolgen. Die Vorstellung der Mandanten zum jeweiligen Übergabetermin, zur Nutzung des Wagens durch die Ehefrauen und während der Urlaubsabwesenheiten sowie zur „Winterpause“ ist umzusetzen. Das gilt auch für die Modalitäten zur jeweiligen Übergabe.

4. Betrieb des Wagens

Fraglich ist die nähere Vertragsausgestaltung zum „Umgang“ mit dem Auto. Gesetzliche Vorgaben sind vorhanden: § 744 BGB regelt die gemeinschaftliche Verwaltung einer Bruchteilsgemeinschaft. Danach ist jeder Teilhaber berechtigt, die notwendigen Erhaltungsmaßregeln ohne Zustimmung der anderen Teilhaber zu treffen; § 744 Abs. 2 BGB. Nach § 745 Abs. 2 BGB kann verlangt werden, dass die Sache so benutzt und verwaltet wird, dass dies dem Interesse aller nach billigem Ermessen entspricht.

Die Parteien möchten ein Fahrtenbuch führen. Sollte eine Seite weit mehr Kilometer fahren als die andere, könnte dies finanziell auszugleichen sein. Allerdings liegen dazu keine Mandanten-Informationen vor und es ist auch nicht ersichtlich, dass bei dem wöchentlichen Wechsel gravierende Ungerechtigkeiten drohen, so dass von

einer zusätzlichen Regelung abgesehen werden kann. Im Fahrtenbuch sollten auch besondere Vorkommnisse/Schäden notiert werden. Zweckmäßig erscheint vorzuschlagen, dass vermerkt wird, dass einmal wöchentlich der Ölstand und Reifendruck geprüft wurde. Das Öl sollte laut Herstellervermerk gewechselt und die jährliche Inspektion durch eine Fachwerkstatt vorgenommen werden. Am besten sollte gleich vorgeschlagen werden, wer mit TÜV- und AU-Vorstellung beginnt.

5. Laufende Kosten

§ 748 BGB regelt bereits, dass jeder Teilhaber den anderen gegenüber verpflichtet ist, die Lasten, die Erhaltungs- und Verwaltungskosten und die Kosten einer gemeinschaftlichen Benutzung nach dem Verhältnis seines Anteils zu tragen. Hieran anknüpfend sind grundsätzlich alle Fahrzeugkosten zu gleichen Teilen zu tragen. Diese betreffen die Ausgaben anlässlich der Anschaffung - insbesondere für Anmeldung und Versicherung - sowie Steuern, Ausgaben für den Erhalt des Wagens - Öl, notwendige Inspektionen und Reparaturen - und für die spätere Vertragsbeendigung. Es kann formuliert werden, dass monatlich je 100 € bezahlt werden sollen. Bedenklich ist, ob dieser Betrag ausreichen wird. Daher sollte die monatliche Umlage erhöht werden, sobald absehbar ist, dass diese zur Lastendeckung nicht ausreicht. Sollten die zu deckenden Kosten niedriger sein, könnte der Mehrbetrag als Reserve dienen.

Gemäß § 744 Abs. 2 BGB, wonach jeder Teilhaber berechtigt ist, die zur Erhaltung der Sache notwendigen Maßregeln ohne Zustimmung der anderen Teilhaber zu treffen, sollte jede Seite berechtigt sein, unaufschiebbare Maßnahmen zu erledigen.

Eine Ausnahme für die gemeinsame Kostentragung sollte für die Kosten der Unterstellung des Fahrzeugs aufgenommen werden, da es anscheinend nicht im Sinne der Parteien ist, dass sich diese wechselseitig dafür Auslagen in Rechnung stellen.

6. Unfallregulierung

Die Parteien wollen eine Vollkaskoversicherung abschließen. Kosten für eine Höherstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung oder Vollkaskoversicherung - verursacht durch einen der Parteien verschuldeten Unfall - sollen nach deren Vorstellung nicht gemeinsam getragen werden. Das Gleiche gilt für den Fall, dass

der Porsche dadurch beschädigt wird, dass gegen eine zu normierende Verpflichtung, das Fahrzeug möglichst immer in einer Garage oder in einem gesicherten überdachten Bereich abzustellen, verstoßen wird.

7. Beendigung des Vertrages

Festzustellen ist, inwieweit die Mandanten von den gesetzlichen Normen zur Aufhebung der Gemeinschaft abweichen möchten. Nach § 747 BGB kann jeder Teilhaber über seinen Anteil verfügen. Diese Regelung entspricht nicht dem Interesse der Parteien, weil (nur) sie gemeinsam den Porsche halten möchten. Sie ist als schuldrechtliche Regelung zur Beschränkung der Verfügung abänderbar; Palandt/Sprau, § 747 BGB Rdnr. 2.

Ein Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft aus wichtigem Grund besteht stets; § 749 Abs. 2 und 3 BGB; Palandt/Sprau; § 749 BGB Rdnr. 7; § 723 BGB Rdnr. 7. Eine zeitliche Beschränkung des ordentlichen Kündigungsrechts ist hingegen möglich. Also kann den Vorstellungen der Mandanten genügt werden, dass der Vertrag mindestens zwei Jahre läuft und fortgesetzt wird, wenn nicht drei Monate vor Jahresende einer Fortsetzung widersprochen wird.

8. Verwertung und Auszahlung

Über den Porsche im Ganzen nur gemeinschaftlich zu verfügen; § 747 Satz 2 BGB; entspricht dem Parteiwillen. Weil nicht in Natur geteilt werden kann; § 753 BGB; wird die Gemeinschaft grundsätzlich durch Verkauf aufgehoben. Der Erlös ist zu teilen. Das Gesetz sieht allerdings einen Pfandverkauf vor, was die Parteien nicht wollen.

Wenn eine Partei kündigt, sollte die andere Seite vielmehr den Anspruch haben, das Auto zu Alleineigentum zu erwerben. Sachgerecht erscheint, den Verkehrswert durch das Gutachten eines ortsansässigen Kfz-Gutachters bestimmen zu lassen und den Vertrag dementsprechend abzuwickeln. Denkbar und preisgünstiger wäre auch, Kaufangebote vorzulegen, jedoch erscheint diese Variante manipulierbar.

Die Folgen eines etwaigen Totalschadens oder Diebstahls sind zu betrachten. Sinnvoll erscheint, das Vertragsverhältnis dann einvernehmlich abzuwickeln und Verbindlichkeiten anteilig von den Parteien tragen zu lassen.

9. Salvatorische Klausel

Eine salvatorische Klausel ist aufzunehmen.

B. Zweckmäßigkeitserwägungen

Ein Car-Sharing-Vertrag ist zu entwerfen.

C. Praktischer Teil

Car-Sharing-Vertrag zur gemeinsamen Anschaffung und Nutzung eines Porsches

Zwischen

1. Frank Wesseling, Zu den hohen Eichen 67, 21614 Buxtehude
- und
2. Stefan Rohloff, Stadtallee 25, 21614 Buxtehude

Präambel

Die Vertragsparteien beabsichtigen, sich am 11.10.2011 vom Autohaus Stade einen Porsche Carrera 911 gemeinsam als Eigentümer zu kaufen, um ihn abwechselnd zu nutzen. Es handelt sich um folgendes Fahrzeug:

Hersteller: Porsche

Typ: Carrera 911

Erstzulassung: 04/1999

Fahrzeugidentifikationsnummer: 876B410

Fahrzeugbriefnummer: P098NB3M

Gesamtpreis: 39.999 €

1. Allgemeines

Nachfolgende Vorschriften regeln die Rechtsverhältnisse in Bezug auf den Porsche Carrera 911 ausschließlich. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

2. Anschaffung zu Miteigentum

(1) Die Parteien beabsichtigen, den oben bezeichneten Porsche Carrera 911 zu Miteigentum erwerben. Beim Abschluss des Kaufvertrages werden die Parteien daher erwirken, dass der Verkäufer ihnen das Miteigentum an dem Fahrzeug zu gleichen Teilen übertragen wird.

(2) Sollte der Bevollmächtigte des Autohauses Stade GmbH nicht bereit sein, das Eigentum nach Bruchteilen zu übertragen, sondern nur einer Vertragspartei, ist diese verpflichtet, der anderen Partei einen Miteigentumsanteil von 50 % zu übertragen.

(3) Herr Wesseling wird Kfz-Halter und die Versicherungsverträge auf seinen Namen abschließen.

(4) Das Fahrzeug ist laut Angaben der Verkäuferin mängelfrei. Trifft dies nicht zu und handelt es sich um einen wesentlichen Mangel, werden die Parteien gemeinsam Nachbesserung, danach Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz verlangen.

3. Nutzungsrecht

(1) Die Parteien nutzen den Porsche im wöchentlichen Wechsel. Herr Frank Wesseling beginnt mit der Übergabe/dem Erhalt des Wagens und überlässt ihn Herrn Stefan Rohloff, nachdem er wenigstens eine volle Woche das Nutzungsrecht ausgeübt haben wird. Jede Partei erhält einen Autoschlüssel.

(2) Übergabetermin ist immer Sonntagabend um 21.00 Uhr.

(3) Das Auto ist jeweils verkehrssicher, vollgetankt und gereinigt zu übergeben. Änderungen der wöchentlichen Nutzungsregelung sind nach Absprache gegen Zeitausgleich möglich. Bei Urlaubsabwesenheit des jeweils anderen darf der zu Hause Gebliebene den Wagen ohne Zeitanrechnung nutzen.

(4) Fahrer sind ausschließlich die Vertragsparteien und deren Ehefrauen. Andere Fahrer dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung beider Seiten das Fahrzeug nutzen.

(5) In den Wintermonaten (1. November bis 28./29. Februar) wird das Fahrzeug abgemeldet und mit einer Abdeckung versehen bei der Familie Wesseling in der Garage abgestellt. Beide Parteien haben Zugang zum Porsche.

4. Betrieb des Wagens

(1) Es wird ein Fahrtenbuch geführt. In das Fahrtenbuch sind die Kilometerleistungen bei Übernahme und Abgabe einzutragen. Besondere Vorkommnisse oder Schäden sind zu notieren. Einmal wöchentlich sind Ölstand und Reifendruck zu prüfen. Ein Bestätigungsvermerk ist in das Fahrtenbuch einzutragen.

(2) Das Öl ist laut Herstellervermerk zu wechseln. Einmal jährlich ist die Inspektion durch eine Fachwerkstatt vornehmen zu lassen. Fristgerecht sind TÜV und AU abnehmen zu lassen. Die Parteien übernehmen abwechselnd diese Aufgaben. Herr Frank Wesseling beginnt.

5. Laufende Kosten

(1) Aus einer monatlichen Umlage von je 100 € - zu zahlen in eine gesondert zu führende Kasse - werden die Kosten anlässlich der Anschaffung, für Steuern, Versicherung, AU, TÜV, Öl, notwendige Inspektionen und Reparaturen sowie für die spätere Vertragsbeendigung bezahlt. Der monatliche Beitrag ist zu erhöhen, sobald absehbar ist, dass die Kosten nicht gedeckt werden. Soweit die monatliche Umlage höher ist als die zu deckenden Kosten, wird der Überschuss erst bei Vertragsbeendigung hälftig geteilt.

(2) Dringende, nicht aufschiebbare Maßnahmen darf jede Vertragspartei ergreifen.

(3) Kosten der Unterstellung werden wechselseitig nicht berechnet.

6. Unfallregulierung

(1) Eine Vollkaskoversicherung ist abzuschließen. Verschuldet eine Vertragspartei einen Unfall, trägt sie die Kosten der Höherstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung. § 5 ist nicht anwendbar.

(2) Beide Seiten verpflichten sich, das Fahrzeug möglichst immer in einer Garage oder in einem gesicherten überdachten Bereich abzustellen. Sollte das Fahrzeug anderweitig abgestellt und dabei beschädigt werden, haftet die jeweilige Vertragspartei ebenfalls ausschließlich für den Schaden.

7. Vertragsbeendigung

(1) Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren. Er wird jeweils für ein Jahr fortgesetzt, wenn nicht drei Monate vor Jahresende einer Fortsetzung widersprochen wird.

(2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sie ist insbesondere bei mehrfachen Vertragsverstößen möglich oder wenn kein Vertrauen mehr besteht.

8. Verwertung und Auszahlung

- (1) Über den Porsche kann nur gemeinsam verfügt werden.
- (2) Bei einem gemeinsamen Verkauf sind der Kassenüberschuss und der Verkaufserlös nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Parteien hälftig auszuzahlen.
- (3) Kündigt eine Vertragspartei, darf der andere das Alleineigentum beanspruchen. Ein Wertgutachten eines ortsansässigen Kfz-Gutachters ist einzuholen. Die Hälfte des Wertes ist an die kündigende Vertragspartei auszuzahlen. Vorhandene Kassenüberschüsse oder Verbindlichkeiten sind bis zum Tag der Übertragung des Miteigentumsanteils abzurechnen und auszuzahlen oder auszugleichen.
- (4) Sollte der Porsche untergehen, z.B. infolge eines Totalschadens oder eines Diebstahls, oder liegt ein Totalschaden wegen Unwirtschaftlichkeit einer Reparatur vor, ist der Vertrag einvernehmlich abzuwickeln. Nicht zum Vertragsende kündbare Verbindlichkeiten sind von den Parteien anteilig zu tragen. Überschüsse sind hälftig auszuzahlen.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleiben die sonstigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.